Gemeinde Innervillgraten
9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Zahl: 131-9-2/2026
Innervillgraten: 04.11.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Eingabe vom 20.04.2026 und 13.10.2026 hat Herr Ortner Albrecht, Aussertal 2, 9932 Innervillgraten, um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für den Zubau landwirtschaftlicher Abstellflächen beim bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf der Gp. 3277, KG Innervillgraten, angesucht.

Über dieses Ansuchen wird gem. §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl Nr. 51/1991 i. d. g. F. BGBl I Nr. 161/2013, und § 32 Tiroler Bauordnung 2022 (TBO 2022), die mündliche Verhandlung auf

Mittwoch, den 25.11.2026 um 13.30 Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.
Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Person (z. B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a AVG 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet und Anschlag an der Amtstafel kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen ab sofort bis zum Tage der Verhandlung bei der Gemeinde Innervillgraten zur öffentlichen Einsicht auf.
Gegen diesen Ladungsbescheid ist nach § 19 Abs. 4 AVG kein Rechtsmittelverzicht zulässig.

Ergeht an:

1. Herrn Ortner Albrecht, Aussertal 2, 9932 Innervillgraten
2. Herrn Walder Josef, Aussertal 1, 9932 Innervillgraten
3. An die AG Untere Unterfelder Nachbarschaft, Obm. Bachmann Heinrich, Außervillgraten 60, 9931 Außervillgraten
4. An die Straßeninteressentschaft Grafer, Obm. Ortner Albrecht, Aussertal 2, 9932 Innervillgraten
5. Anschlagtafel im Haus
6. z.d.A.

Der Bürgermeister:
Schett Andreas

F.d.R.d.A.

GEMEINDE INNERVILLGRATEN
AMTSSIGNATUR

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.innervillgraten.at